



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

An die

- Landkreise und kreisfreien Städte
Rheinland-Pfalz
- Kommunalen Spitzenverbände
Rheinland-Pfalz
- ADD Trier – Referat 24
- Initiativausschuss für Migrationspolitik
- AGARP
- AK Asyl

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16- 2644
Mail: poststelle@mifkjf.rlp.de
www.mifkjf.rlp.de

16. März 2016

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail
78 622-00002/2016-001 Dok.-Nr.: 2016/006108 Referat 724		Sven Laux Fluchtaufnahme@mifkjf.rlp.de

Telefon / Fax
06131/ 16-5113 06131/ 1617-5113

1. Änderung der Leistungssätze des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung beschleunigter Asylverfahren

2. Leistungsvoraussetzungen nach dem AsylbLG in Fällen eines Ankunfts-nachweises gem. § 63a Asylgesetz (AsylG)

3. Leistungsgewährung gem. §§ 3 ff. AsylbLG an Studenten – Schreiben des BMAS vom 26.02.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit heutigem Datum wurde im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 12 das Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren (S. 390) veröffentlicht und tritt somit zum 17. März 2016 in Kraft. Zu den gesetzlichen Neuregelungen gebe ich Ihnen für den Bereich des AsylbLG nachfolgende Informationen mit der Bitte um Beachtung sowie Weiterleitung an die nachgeordneten Dienststellen.

1. Änderung der Leistungssätze des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung beschleunigter Asylverfahren

Ab dem 17. März 2016 gelten neue Leistungssätze im Bereich des § 3 Abs. 1 Satz 8 AsylbLG, welche Sie der Anlage 1 entnehmen können.

Die Anpassung der prozentualen Anteile sowie die sich daraus ergebenden neuen Einzelbeträge je Abteilung wurden bereits über die ArgeFlü auf Bundesebene abge-

stimmt. Die Ergebnisse hierzu füge ich als Anlage 2 bei und bitte im Sinne einer bundeseinheitlichen Umsetzung ab sofort auf diese Beträge zurückzugreifen.

Darüber hinaus wurde durch den neu geschaffenen § 11 Abs. 2a AsylbLG eine Regelung getroffen, die das Ziel verfolgt, dass Asylbewerber die staatliche Entscheidung über ihren örtlichen Aufenthalt zeitnah befolgen. Daher ist vorgesehen, dass diese bis zur Ausstellung des Ankunftsnachweises gem. § 63 a Absatz 1 Satz 1 Asylgesetz (AsylG) in der für sie zuständigen Aufnahmeeinrichtung grundsätzlich nur noch eingeschränkte Leistungen nach § 1a Abs. 2 Satz 2 bis 4 AsylbLG erhalten.

Praktisch bedeutende Ausnahmen hierzu ergeben sich jedoch aus den Regelungen zu § 11 Abs. 2a Satz 2 bis 4 AsylbLG, die uneingeschränkte Leistungen gemäß §§ 3 bis 6 AsylbLG in Fällen ermöglicht, in denen aus den dort näher genannten Gründen noch keine Ankunftsnachweis ausgestellt werden konnte.

Ich bitte, aufgrund der Komplexität der Neuregelungen und deren Begründung im Einzelnen auf den Gesetzentwurf ([Bundestag-Drucksache 18/7538 vom 16.02.2016](#)) zurückzugreifen. Die Einführung des Ankunftsnachweises wird in Rheinland-Pfalz demnächst zeitnah beginnen.

2. Leistungsvoraussetzungen nach dem AsylbLG in Fällen eines Ankunftsnachweises gem. § 63a AsylG

Im Zuge des Datenaustauschverbesserungsgesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I, Nr. 6 - S. 133), welches bereits am 5. Februar 2016 in Kraft getreten ist, wurde die Frage an das Integrationsministerium herangetragen, ob bzw. in wieweit Personen, die im Besitz eines Ankunftsnachweises nach § 63a AsylG sind, unter den leistungsberechtigten Personenkreis gem. § 1 Abs. 1 AsylbLG zu subsumieren sind.

Hierzu habe ich folgende Rückmeldung aus dem für das AsylbLG zuständigen Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) erhalten, die ich Ihnen nachfolgend zur Kenntnis gebe:

„Im Rahmen des Datenaustauschverbesserungsgesetz wurde § 63a AsylG mit Wirkung zum 5. Februar 2016 neu gefasst. Der mit dieser Neuregelung eingeführte „Ankunftsnachweis“ wird Ausländern ausgestellt, die um Asyl nachgesucht haben und nach den Vorschriften des Asylgesetzes oder des Aufenthaltsgesetzes erkennungsdienstlich behandelt worden sind, aber noch keinen (förmlichen) Asylantrag gestellt haben (§ 63a Absatz 1 AsylG). Zuständig für die Ausstellung des Ankunftsnachweises ist die Aufnahmeeinrichtung, auf die der Ausländer verteilt worden ist, oder die zugehörige Außenstelle des Bundesamtes (§ 63a Absatz 3 AsylG).

Sobald der betreffende Asylsuchende einen förmlichen Asylantrag gestellt hat, wird ihm eine Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung ausgestellt (§ 63 AsylG). Mit der Ausstellung dieser Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung endet die Gültigkeit des Ankunftsnachweises und dieser wird eingezogen (§ 63a Absatz 4 AsylG).

Bei den Inhabern eines Ankunftsnachweises handelt es sich somit um Asylsuchende, auf die das Asylbewerberleistungsgesetz Anwendung findet. Die Leistungsberechtigung ergibt sich aus § 1 Absatz 1 Nummer 1 AsylbLG, wenn sie im Besitz einer Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz sind. Auf die Ausstellung der förmlichen Bescheinigung nach § 63 AsylG kommt es dabei nicht an. Denn die Aufenthaltsgestattung entsteht grundsätzlich bereits mit der Äußerung des Asylgesuchs kraft Gesetzes (§ 55 Absatz 1 Satz 1 AsylG). Eine Leistungsberechtigung als Asylbewerber liegt somit grundsätzlich bereits dann vor, wenn der betreffende Ausländer erstmalig ein Asylgesuch gegenüber der Grenzbehörde, einer Ausländerbehörde oder einer Aufnahmeeinrichtung äußert.

Etwas anderes gilt nur für Ausländer, die unerlaubt aus einem sicheren Drittstaat einreisen. Diese erwerben die Aufenthaltsgestattung erst mit der Stellung eines förmlichen Asylantrags (§ 55 Absatz 1 Satz 3 AsylG). Zuvor - solange noch kein förmlicher Antrag gestellt wurde - sind sie vollziehbar ausreisepflichtig und damit ebenfalls leistungsberechtigt nach dem AsylbLG (§ 1 Absatz 1 Nummer 5 AsylbLG).“

3. Leistungsgewährung gem. §§ 3 ff. AsylbLG an Studenten – Schreiben des BMAS vom 26. März 2016

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat der ArgeFlü ein Antwortschreiben von Frau Bundesministerin Andrea Nahles vom 26. Februar 2016 übersandt, welches Hinweise zu einer Leistungsgewährung an Studenten nach dem AsylbLG enthält. Das Schreiben darf ich Ihnen als Anlage 3 zur Verfügung stellen und bitte um entsprechende Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Elias Bender